

STADT KITZINGEN

**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
der Großen Kreisstadt Kitzingen
(Stellplatzsatzung)**

vom 28.01.2013

Inkrafttreten: 01.02.2013

Stand: 01.02.2013

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588 – BayRS 2132-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stellplätze gemäß Art. 2 Abs. 8 BayBO zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, die nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 1 BayBO im Gebiet der Stadt Kitzingen herzustellen sind oder nach Art. 47 Abs. 3 BayBO abgelöst werden können, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen. Sie regelt gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO die erforderliche Stellplatzzahl für genehmigungspflichtige, genehmigungsfrei gestellte oder verfahrensfreie Vorhaben sowie die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO. Darüber hinaus regelt die Satzung Abstellplätze für Fahrräder und deren Ablösung.

Bei Bauvorhaben des Bundes, der Länder, des Bezirks, des Landkreises und der Stadt ist sie ebenso anzuwenden.

Die Satzung gilt ausschließlich für künftige Nutzungsaufnahmen und künftige Nutzungsänderungen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesene Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Sonderregelung für den Altstadtbereich

Der sich nach § 3 dieser Satzung ergebende Stellplatzbedarf gilt nicht für sämtliche Vorhaben innerhalb des Kernstadtbereichs. Hier sind Stellplätze weder nachzuweisen noch abzulösen.

Der Kernstadtbereich ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet und ist dementsprechend begrenzt durch den Hindenburgring Süd und West (B 8), den Hindenburgring Nord und den Main.

§ 5

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

§ 6

Ablösung

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Stadt liegt.
- (2) Die Ablösesumme beträgt innerhalb der Gemarkungen Repperndorf, Hohenfeld, Sickershausen und Hoheim 1.700,00 € pro Stellplatz.
Im übrigen Stadtgebiet ist eine Ablösesumme in Höhe von 2.300,00 € pro Stellplatz zu leisten.

§ 7

Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Abstellplätze für Fahrräder sind, mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern, in ausreichender Anzahl nachzuweisen.
Die Sonderregelung für den Altstadtbereich nach § 4 der Stellplatzsatzung gilt nicht.
- (2) Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder ist anhand der Anlage 2 zu ermitteln. Ist die Art der Nutzung in dieser Anlage nicht erfasst, ist der Bedarf an Abstellplätzen nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Die Verpflichtung zum Nachweis von Abstellplätzen wird erfüllt durch die Schaffung solcher in Form von Fahrradbügel auf dem Baugrundstück.
Der Nachweis der Abstellplätze kann auch durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Stadt liegt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nachweis auf dem Baugrundstück unmöglich ist.
Die Höhe der Ablösesumme für einen Abstellplatz beträgt 100,00 €.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, 28.01.2013
STADT KITZINGEN

Müller
Oberbürgermeister